

Mitteilung des Senats vom 18. Oktober 2011**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz – BremVerfSchG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung über den Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung noch im Jahr 2011, da anderenfalls wichtige Vorschriften des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft treten.

Das Anfang 2006 novellierte Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (BremVerfSchG) sah für einige Befugnisse eine Befristung bis zum 10. Januar 2007 vor, welche zunächst durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539) um drei Jahre und im Anschluss durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 525) bis zum 31. Dezember 2011 verlängert wurden. Die Regelungen treten daher gemäß § 32 BremVerfSchG mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft und sind vorher zu evaluieren.

Der Senat hält eine weitergehende Diskussion um die Reform des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes für erforderlich. Angesichts der engen Vernetzung der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder ist eine Evaluation der Befugnisse nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen sinnvoll nur im Rahmen einer umfassenden Würdigung der Evaluationsergebnisse des Bundes sowie der Fassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes nach dem derzeit noch andauernden Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes möglich. Um diese Diskussion mit der erforderlichen Sorgfalt führen zu können, beabsichtigt der Senat gegenwärtig allein die Verlängerung der bestehenden Befugnisse. Eine grundlegende Diskussion über weitere Änderungen des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes soll Mitte des Jahres 2012 erfolgen. Sofern sich daraus weiterer Änderungsbedarf des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes ergibt, wird der Senat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat dem hier vorgelegten Gesetzentwurf am 12. Oktober 2011 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen sind mit der Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen nicht verbunden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes**

In § 32 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 87 – 12-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 525) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Zitiergebot

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden durch Artikel 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bund hat die auf Bundesebene gemäß Artikel 11 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) eingeführten besonderen Befugnisse evaluiert und beabsichtigt auf der Grundlage dieser Ergebnisse, erforderliche Befugnisse zu übernehmen sowie Befugnisse, welche sich als entbehrlich erwiesen haben, aufzuheben (siehe BR-Drs. 476/11). Das Gesetzgebungsverfahren ist insoweit noch nicht abgeschlossen, mehrere Länder haben insoweit Änderungsbedarfe angemeldet und teilweise bereits entsprechende Anträge in das Verfahren eingebracht.

Angesichts der engen Vernetzung der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder ist eine Evaluation der Befugnisse nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen sinnvoll nur im Rahmen einer umfassenden Würdigung der Evaluationsergebnisse des Bundes sowie der Fassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes nach dem derzeit noch andauernden Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes möglich. Die bestehende Frist nach § 32 BremVerfSchG ist daher um ein Jahr zu verlängern und die bestehende Evaluierungspflicht beizubehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Landesverfassungsschutzgesetzes) § 32 Absatz 2 BremVerfSchG

Die bezeichneten Befugnisse werden befristet auf ein weiteres Jahr beibehalten, um die umfassende Evaluation zu ermöglichen. Die hierzu bestehende gesetzliche Verpflichtung bleibt bestehen.

Zu Artikel 2 (Zitiergebot)

Um dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu genügen, welches nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei Änderungsgesetzen erforderlich ist, enthält Artikel 2 den entsprechenden Hinweis.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.